

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EWG) Nr. 1946/85 der Kommission vom 15. Juli 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 1947/85 der Kommission vom 15. Juli 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	4
★ Verordnung (EWG) Nr. 1948/85 der Kommission vom 15. Juli 1985 zur Regelung des Transfers von Magermilchpulver an die griechische Interventionsstelle durch die Interventionsstellen anderer Mitgliedstaaten	6
Verordnung (EWG) Nr. 1949/85 der Kommission vom 15. Juli 1985 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Bulgarien	10
Verordnung (EWG) Nr. 1950/85 der Kommission vom 15. Juli 1985 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Spanien	11
Verordnung (EWG) Nr. 1951/85 der Kommission vom 15. Juli 1985 zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen	13
Verordnung (EWG) Nr. 1952/85 der Kommission vom 15. Juli 1985 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	14
Verordnung (EWG) Nr. 1953/85 der Kommission vom 15. Juli 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	16
Verordnung (EWG) Nr. 1954/85 der Kommission vom 15. Juli 1985 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors	17

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt (Fortsetzung)

II *Nicht veröffentlichtungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

85/345/EWG :

- ★ Richtlinie des Rates vom 8. Juli 1985 zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute . . . 19

- ★ Richtlinie des Rates vom 8. Juli 1985 zur Änderung der Richtlinie 83/181/EWG zur Festlegung des Anwendungsbereichs von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der Mehrwertsteuerbefreiung bestimmter endgültiger Einfuhren von Gegenständen 21

<div

-

<div

- ★ Richtlinie des Rates vom 8. Juli 1985 zur Änderung der Richtlinie 69/169/EWG zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr

<div

- ★ Richtlinie des Rates vom 8. Juli 1985 zur Änderung der Richtlinie 74/651/EWG über Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Klein-sendungen nichtkommerzieller Art innerhalb der Gemeinschaft 27

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1946/85 DER KOMMISSION**

vom 15. Juli 1985

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen würden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3131/84⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Für Hartweizen beginnt das Wirtschaftsjahr 1985/86 am 1. Juli 1985. Für dieses Wirtschaftsjahr hat der Rat die Preise für das betreffende Erzeugnis noch nicht festgesetzt. Die Kommission sieht sich in Anwendung der ihr durch den Vertrag auferlegten Aufgaben veranlaßt, die zur Sicherung der Kontinuität des Funktionierens der gemeinsamen Agrarpolitik im Sektor Hartweizen unerlässlichen Maßnahmen zu treffen.

Zur Gewährleistung der Kontinuität des Funktionierens der Einfuhrregelung für Hartweizen sowie Grob- und Feingrieß von Hartweizen sollte bei der Berech-

nung der Abschöpfung ein Preis berücksichtigt werden, der dem für das Wirtschaftsjahr 1984/85 festgesetzten und ab 1. Juli 1984 anzuwendenden Schwellenpreis entspricht, nämlich 352,67 ECU/t für Hartweizen und 547,09 ECU/t für Grob- und Feingrieß von Hartweizen.

Diese Preise werden ab 1. August 1985 um Beträge berichtigt, die den mit der Verordnung (EWG) Nr. 1020/84⁽⁶⁾ festgesetzten monatlichen Zuschlägen entsprechen.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁸⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 12. Juli 1985 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3131/84 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 293 vom 10. 11. 1984, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 6.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Juli 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	124,48
10.01 B II	Hartweizen	141,02 (1) (5)
10.02	Roggen	116,39 (6)
10.03	Gerste	111,23
10.04	Hafer	92,45
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	95,19 (2) (3)
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	86,29 (4)
10.07 C	Sorghum	124,76 (4)
10.07 D I	Triticale	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	0 (7)
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	190,09
11.01 B	Mehl von Roggen	178,77
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	231,58
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	202,19

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaft, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) NR. 1947/85 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1985

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2222/84⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 12. Juli 1985 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzugefügt sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 1. 8. 1984, S. 4.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Juli 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	1,27	1,27	6,32
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	4,05	4,05	8,22
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	4,55
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) NR. 1948/85 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1985

zur Regelung des Transfers von Magermilchpulver an die griechische Interventionsstelle durch die Interventionsstellen anderer Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1298/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 28,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1322/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über den Transfer von Magermilchpulver an die griechische Interventionsstelle durch die Interventionsstellen anderer Mitgliedstaaten⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1322/85 werden der griechischen Interventionsstelle aus Beständen der Interventionsstellen der anderen Mitgliedstaaten 7 000 Tonnen Magermilchpulver zur Verfütterung in Griechenland zur Verfügung gestellt, die vor Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1986/87 übernommen werden müssen. Es sind die Durchführungsvorschriften zu dieser Maßnahme zu erlassen.

Außerdem müssen die Interventionsstellen bestimmt werden, die damit beauftragt sind, das Magermilchpulver entsprechend ihren Beständen zur Verfügung zu stellen. Die deutsche Interventionsstelle verfügt über besonders hohe Bestände an Magermilchpulver.

Das Magermilchpulver, das Gegenstand des Transfers ist, muß den Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 625/78 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 718/85⁽⁵⁾, genügen.

Es empfiehlt sich, den Transfer von Magermilchpulver in Partien durchzuführen, die entsprechend den von der griechischen Interventionsstelle bezeichneten Lagerhäusern im Bestimmungsland bestimmt werden. Diese Lagerhäuser müssen die Bedingungen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 625/78 erfüllen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 44.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 19.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 78 vom 21. 3. 1985, S. 14.

Um diese Maßnahme möglichst kostengünstig durchzuführen, muß ein Ausschreibungsverfahren für den Transport des Magermilchpulvers nach Griechenland durchgeführt werden.

Nach der Durchführung des Transfers ist anzugeben, nach welchen Vorschriften die griechische Interventionsstelle den Verkauf des Magermilchpulvers, das Gegenstand des Transfers ist, vornehmen muß. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, einerseits auf die Verordnung (EWG) Nr. 368/77 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 906/85⁽⁷⁾, und auf die Verordnung (EWG) Nr. 443/77 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/85⁽⁹⁾, und andererseits auf die Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 der Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 771/85⁽¹¹⁾, Bezug zu nehmen. Außerdem ist der in der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 festgesetzte Verkaufspreis anzupassen, um die in der Verordnung (EWG) Nr. 1634/85 der Kommission⁽¹²⁾ festgesetzte Beihilfe für zur Verfütterung bestimmtes Magermilchpulver zu berücksichtigen.Bei diesem Transfer wird entsprechend Artikel 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Lagerung und das Verbringen der von Interventionsstellen gekauften Erzeugnisse⁽¹³⁾ ein Währungsausgleichsbeitrag nicht angewendet. Auf das Versandverfahren finden die Artikel 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1722/77 der Kommission vom 28. Juli 1977 über gemeinsame Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 über die Lagerung und das Verbringen der von Interventionsstellen gekauften Erzeugnisse⁽¹⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3476/80⁽¹⁵⁾, Anwendung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 52 vom 24. 2. 1977, S. 19.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 97 vom 4. 4. 1985, S. 27.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 58 vom 3. 3. 1977, S. 16.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 144 vom 1. 6. 1985, S. 68.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 249 vom 11. 9. 1976, S. 6.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 86 vom 27. 3. 1985, S. 18.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 158 vom 18. 6. 1985, S. 7.⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 128 vom 24. 5. 1977, S. 1.⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 189 vom 29. 7. 1977, S. 36.⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 71.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1322/85 stellt die deutsche Interventionsstelle der griechischen Interventionsstelle 7 000 Tonnen Magermilchpulver zur Verfügung, das gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 angekauft und vor dem 1. August 1984 eingelagert wurde.

(2) Die deutsche Interventionsstelle führt den Transfer von 7 000 Tonnen Magermilchpulver vor Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1986/87 durch, vorausgesetzt, daß dies praktisch möglich ist.

(3) Der Transfer wird für jede Warenpartie von den Abgangslagerhäusern bis zu den angegebenen Bestimmungslagern durchgeführt.

Die Liste der Abgangs- und Bestimmungslager wird im gegenseitigen Einvernehmen von der griechischen und der deutschen Interventionsstelle erstellt. Die Liste sowie alle weiteren Auskünfte betreffend den Transfer sind bei diesen beiden Interventionsstellen erhältlich.

(4) Die deutsche und die italienische Interventionsstelle treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung des zwischen ihnen vereinbarten Übernahmeterms zu gewährleisten.

(5) Hinsichtlich der in Absatz 3 genannten Lager, in denen das Magermilchpulver von der griechischen Interventionsstelle gelagert wird, findet Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 625/78 Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Säcke, die das von der Interventionsstelle gelieferte Magermilchpulver enthalten, tragen in mindestens 1 cm großen Buchstaben folgende Aufschrift:

„Αποκορυφωμένο γάλα σε σκόνη για ζωτροφές στην Ελλάδα“.

(2) Nach Überprüfung der Menge, der Qualität und der Aufmachung des Magermilchpulvers übernimmt die griechische Interventionsstelle die Ware frei Bestimmungsort.

(3) Bei der Übernahme werden dem Vertreter der griechischen Interventionsstelle folgende Unterlagen ausgehändigt:

- a) eine Bescheinigung der liefernden Interventionsstelle darüber, daß die Ware den Vorschriften der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 625/78 entspricht;
- b) eine Bescheinigung der deutschen Veterinärbehörden, deren Muster im Anhang enthalten ist. Auf

Wunsch der griechischen Behörden wird eine Zweischrift dieser Bescheinigung der Lieferung beigelegt.

(4) Die griechischen Behörden übernehmen:

- a) die Kosten, die sich durch die Veterinärkontrolle zwecks Ausstellung der in Absatz 3 Buchstabe b) genannten Bescheinigung ergeben;
- b) alle Kosten, die direkt oder indirekt aus den über die Kontrolle infolge der Anwendung von Absatz 3 Buchstaben a) und b) hinausgehenden Veterinär- bzw. Qualitätskontrollen entstehen, welche auf ihren Wunsch von den zuständigen deutschen Behörden durchgeführt werden.

(5) Es ist Aufgabe des Mitgliedstaats, der die Ware liefert, dafür zu sorgen, daß die in Absatz 4 Buchstabe b) genannten Kontrollen vor Übernahme der Ware durch die griechische Interventionsstelle durchgeführt werden können.

Artikel 3

(1) Die Höhe der Transportkosten der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Posten wird von der deutschen Interventionsstelle durch ein Ausschreibungsverfahren festgelegt.

Zu diesen Kosten gehören:

- a) der Transport, ausgenommen Verladen und Entladen, von der Laderampe am Versandort bis zur Laderampe am Bestimmungsort;
- b) die Versicherungskosten zur Deckung des Warenwerts, der sich nach dem Interventionspreis des Magermilchpulvers richtet, bis zur Entladerampe am Bestimmungsort.

(2) Die Zahlung des in Absatz 1 genannten Unkostenbetrags erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach dem Tag, an dem der deutschen Interventionsstelle folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- a) Rechnung über die Beförderungskosten;
- b) Bescheinigung für die von der griechischen Interventionsstelle bestätigte Übernahme des Magermilchpulvers von jedem der Bestimmungslager;
- c) Transportdokument;
- d) Kopie der Versicherungspolice und, bei Schäden oder Verlust, Verlustmeldungen sowie die Unterlagen, die die Entschädigung der deutschen Interventionsstelle ermöglichen;
- e) Zollpapier für die endgültige Einfuhr des Magermilchpulvers nach Griechenland.

(3) Die deutsche Interventionsstelle bestimmt die Ausschreibungsauflagen und -bedingungen entsprechend den Vorschriften dieser Verordnung. Sie müssen insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsmäßigen Durchführung der Ausschreibung die Stellung einer Kautions vorsehen.

Außerdem müssen sie jedem Interessenten gleichen Zugang und gleiche Behandlung unabhängig von dem Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft gewährleisten. Zu diesem Zweck teilt die deutsche Interventionsstelle den übrigen Interventionsstellen und der Kommission den Wortlaut der Ausschreibungsbekanntmachung mit, auf die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* spätestens acht Tage vor dem Termin hingewiesen wird, den die deutsche Interventionsstelle als Annahmeschluß für die Angebote festgesetzt hat.

(4) Die bei der deutschen Interventionsstelle eingereichten Angebote lauten auf Deutsche Mark und werden in Deutscher Mark angenommen.

(5) Ein Angebot darf sich nur auf eine Partie beziehen.

(6) Bei jeder Partie erhält derjenige Bieter den Zuschlag, der die besten Bedingungen bietet.

Entsprechen die Angebote nicht den üblichen Preisen und Kosten, so wird der Ausschreibung jedoch nicht stattgegeben.

(7) Die deutschen Behörden benachrichtigen die Kommission über den Ablauf der Ausschreibung und teilen ihr und der griechischen Interventionsstelle unverzüglich die Ergebnisse mit.

Artikel 4

Die griechische Interventionsstelle verkauft das ihr im Rahmen dieser Verordnung zur Verfügung gestellte Magermilchpulver gemäß den Verordnungen (EWG)

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1985

Nr. 368/77, (EWG) Nr. 443/77 und (EWG) Nr. 2213/76 der Kommission.

Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 2 erster Unterabsatz der letztgenannten Verordnung finden jedoch keine Anwendung. Außerdem unterliegt bei Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 der Verkauf folgenden Sonderbedingungen :

- a) Das Magermilchpulver ist ausschließlich für die Denaturierung oder die Verarbeitung zu Mischfuttermitteln gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 der Kommission (1) bestimmt.
- b) Der Verkauf ist auf die Unternehmen beschränkt, die sich verpflichten, entweder die Denaturierung des Magermilchpulvers gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 oder, falls sie gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Verordnung zugelassen sind, die Verarbeitung zu Mischfuttermitteln selbst vorzunehmen.
- Die Zuteilung der verfügbaren Mengen an die Unternehmen erfolgt durch die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der normalerweise von diesen Unternehmen verwendeten Mengen.
- c) Bei der Zahlung des Ankaufspreises wird dieser um den Betrag der in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Beihilfe verringert.
- d) Vor der Übernahme stellt der Käufer eine Kaution von 84 ECU je 100 kg, die die Verwendung des Magermilchpulvers auf dem griechischen Hoheitsgebiet zu den unter Buchstabe a) genannten Zwecken gewährleistet.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 199 vom 7. 8. 1979, S. 1.

BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE

Kopie (Αντίγραφο)

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG (Πιστοποιητικό υγείας) Nr. (αριθ.)

Hiermit wird bestätigt, daß es sich bei dem mit LKW/Waggon Nr. gelieferten kg Sprühmagermilchpulver, die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1822/83 des Rates und Verordnung (EWG) Nr. 2484/83 der Kommission nach Griechenland transferiert werden, um Sprühmagermilchpulver aus Interventionsbeständen der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung handelt.

Das aus pasteurisierter Milch hergestellte Sprühmagermilchpulver wurde von der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung untersucht. Es entspricht den Qualitätsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft (Verordnung (EWG) Nr. 625/78) sowie den lebensmittelrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Die zu Pulver verarbeitete Milch wurde einem amtlich überwachten Erhitzungsverfahren unterworfen. Die am Magermilchpulver vorgenommenen Stichprobenuntersuchungen auf coliforme Mikroorganismen (in 0,1 g Milchpulver) und auf Salmonellen (in 25 g Milchpulver) waren negativ.

Ο υπογεγραμμένος, κτηνίατρος του γερμανικού κράτους, πιστοποιεί ότι το αποκορυφωμένο γάλα σε σκόνη που παραδόθηκε με το εν λόγω φορτηγό αυτοκίνητο/σιδηροδρομικό όχημα αριθ., που μετέφερε κιλά στην Ελλάδα σύμφωνα με τους κανονισμούς (ΕΟΚ) αριθ. 1822/83 του Συμβουλίου και (ΕΟΚ) αριθ. 2484/83 της Επιτροπής, προέρχεται από τα αποθέματα παρέμβασης της Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung.

Εξάλλου, πιστοποιεί ότι το αποκορυφωμένο γάλα σε σκόνη, που είναι προϊόν παστεριωμένου γάλακτος, υποβλήθηκε σε εξέταση από την Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung και ανταποκρίνεται στις προδιαγραφές της Ευρωπαϊκής Κοινότητας όσον αφορά την ποιότητα [κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 625/78] και στις περί τροφίμων νομοθετικές διατάξεις της Ομοσπονδιακής Δημοκρατίας της Γερμανίας. Το γάλα που έχει μεταποιηθεί σε σκόνη έχει υποστεί επίσημα επιβλεπόμενη θερμική επεξεργασία. Οι δειγματοληπτικές εξετάσεις που έγιναν στο αποκορυφωμένο γάλα σε σκόνη για τη διαπίστωση κολοβακτηριδίων (σε 0,1 g γάλακτος σε σκόνη) και σαλμονελλών (σε 25 g γάλακτος σε σκόνη) υπήρξαν αρνητικές.

....., den (στ.)

Dienstsiegel
(Επίσημη σφραγίδα)

Unterschrift
(Υπογραφή)

Staatliches Veterinäramt (Κρατική Κτηνιατρική Υπηρεσία)

VERORDNUNG (EWG) NR. 1949/85 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1985

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Bulgarien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1332/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1838/85 der Kommission vom 2. Juli 1985⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Bulgarien eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für die Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien hat es an sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notie-

rungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Bulgarien sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1838/85 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1984, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 3. 7. 1985, S. 17.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1950/85 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1985

zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1332/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 751/85 der Kommission vom 22. März 1985 zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1985⁽³⁾ wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Gütekategorie I für die Zeit vom 11. Juli bis zum 31. August 1985 auf 39,92 ECU je 100 kg Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3110/83⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Tomaten mit Ursprung in Spanien an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Tomaten erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassawechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von Tomaten (Zolltarifstelle 07.01 M des Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in Spanien wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 14,16 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juli 1985 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 81 vom 23. 3. 1985, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 303 vom 5. 11. 1983, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) NR. 1951/85 DER KOMMISSION
vom 15. Juli 1985
zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1614/79 des Rates vom 24. Juli 1979 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1037/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1614/79 genannte Beihilfe ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 2892/84⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1788/85⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2892/84 genannten Vorschriften und Durchführungs-

bestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Beihilfebetrag gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1614/79 wird auf 29,139 ECU je 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 190 vom 28. 7. 1979, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 273 vom 16. 10. 1984, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1985, S. 31.

VERORDNUNG (EWG) NR. 1952/85 DER KOMMISSION
vom 15. Juli 1985
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
 gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,
 gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1025/84⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1734/85⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/85⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1027/84 des Rates vom 31. März 1984⁽⁹⁾ ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75⁽¹⁰⁾ betreffend die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽¹²⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 12. Juli 1985 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74⁽¹³⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/84, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1734/85 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 166 vom 26. 6. 1985, S. 19.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 180 vom 12. 7. 1985, S. 55.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Juli 1985 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
07.06 A I	111,75 (¹)	109,94 (¹) (²)
07.06 A II	114,77 (¹)	109,94 (¹) (²)
11.01 C (²)	207,19	201,15
11.02 A III (²)	207,19	201,15
11.02 B I a) 1 (²)	181,82	178,80
11.02 B I b) 1 (²)	181,82	178,80
11.02 C III (²)	285,42	279,38
11.02 D III (²)	117,01	113,99
11.02 E I a) 1 (²)	117,01	113,99
11.02 E I b) 1 (²)	229,54	223,50
11.02 F III (²)	207,19	201,15
11.04 C I	114,77	108,12 (³)
11.07 A II a)	209,80 (⁴)	198,92
11.07 A II b)	159,51	148,63
11.07 B	184,09 (⁴)	173,21
23.02 A I a)	51,89	45,89
23.02 A I b)	104,34	98,34
23.02 A II a)	51,89	45,89
23.02 A II b)	104,34	98,34

(¹) Diese Abschöpfung ist unter bestimmten Bedingungen auf 6 v. H. des Zollwerts begrenzt.

(²) Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H.;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

(⁴) Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

(⁵) Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 435/80 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben :

- Marantawurzeln der Tarifstelle 07.06 A
- Mehl und Grieß der Tarifstelle 11.04 C
- Stärke von Maranta der Tarifstelle 11.08 A V.

VERORDNUNG (EWG) NR. 1953/85 DER KOMMISSION
vom 15. Juli 1985
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1482/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1809/85⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/85⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1809/85 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1985, S. 77.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 177 vom 9. 7. 1985, S. 21.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Juli 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	49,81 46,12 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) NR. 1954/85 DER KOMMISSION**vom 15. Juli 1985****zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1482/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurden mit Verordnung (EWG) Nr. 1778/85⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1778/85 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags

der Abschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1778/85 werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1985, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Juli 1985 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betroffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
17.02	<p>Andere Zucker, fest : Zuckersirupe ohne Zusatz von Aromaten oder Farbstoffen ; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert :</p> <p>C. Ahornzucker und Ahornsirup</p> <p>D. andere Zucker und Sirupe (andere als Laktose, Glukose und Malto-Dextrin) :</p> <p> I. Isoglukose</p> <p> ex II. andere</p> <p> E. Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt</p> <p> F. I. Zucker und Melassen karamelisiert, mit einem Trockengewichtsanteil von mindestens 50 v. H. Saccharose</p>	<p>0,4981</p> <p>—</p> <p>0,4981</p> <p>0,4981</p>	<p>—</p> <p>58,23</p> <p>—</p> <p>—</p>
21.07	<p>Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen :</p> <p>F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt :</p> <p> III. Isoglukosesirupe, aromatisiert oder gefärbt</p> <p> IV. andere</p>	<p>—</p> <p>0,4981</p>	<p>58,23</p> <p>—</p>

II

(Nicht veröffentlichtungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 8. Juli 1985

zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute

(85/345/EWG)

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Soweit die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie 77/780/EWG ⁽³⁾ als Zulassungsvoraussetzung für die Errichtung neuer Kreditinstitute und für die Eröffnung von Zweigstellen durch Kreditinstitute mit Sitz entweder in diesem Gebiet oder im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Marktes vorsehen, kann der betreffende Mitgliedstaat nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b) erster Absatz der genannten Richtlinie dieses Kriterium für einen Zeitraum von sieben Jahren ab ihrer Bekanntgabe weiterhin anwenden.

Da die Beitrittsakte von 1979 keinerlei Bestimmungen über die Bedürfnisprüfung im Bankensektor enthält, sind die in der Richtlinie 77/780/EWG festgelegten verschiedenen Mitteilungsfristen auch auf die Republik Griechenland anwendbar.

Nach Artikel 143 der Beitrittsakte von 1979 und Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b) zweiter Absatz der

Richtlinie 77/780/EWG mußte die Republik Griechenland der Kommission bis zum 30. Juni 1981 ihre Absicht zur Beibehaltung der Bedürfnisprüfung mitteilen.

Bis zum 30. Juni 1981 war der Kommission keine solche Mitteilung zugegangen.

Im November 1981 erklärte die griechische Regierung ihre Absicht, an der Bedürfnisprüfung als Voraussetzung für die Errichtung neuer Kreditinstitute und die Eröffnung von Zweigstellen mit Sitz entweder in Griechenland oder in einem anderen Mitgliedstaat festzuhalten.

Die Beibehaltung der Bedürfnisprüfung ist angesichts der Strukturprobleme der griechischen Bankwirtschaft gerechtfertigt. Die Richtlinie 77/780/EWG ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

An Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b) der Richtlinie 77/780/EWG werden folgende Absätze angefügt :

„Die Republik Griechenland darf weiterhin das Kriterium der wirtschaftlichen Bedürfnisse anwenden. Die Kommission legt dem Rat gegebenenfalls auf Antrag der Republik Griechenland bis zum 15. Juni 1989 Vorschläge vor, durch die die Republik Griechenland ermächtigt wird, das Kriterium der wirtschaftlichen Bedürfnisse bis zum 15. Dezember 1992 weiter anzuwenden.“

Der Rat beschließt binnen sechs Monaten nach Vorlage der Vorschläge.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 153 vom 13. 6. 1984, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 12 vom 14. 1. 1985, S. 125.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 322 vom 17. 12. 1977, S. 30.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie ab ihrer Bekanntgabe (1) nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 8. Juli 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SANTER

(1) Diese Richtlinie ist den Mitgliedstaaten am 15. Juli 1985 bekanntgegeben worden.

RICHTLINIE DES RATES

vom 8. Juli 1985

zur Änderung der Richtlinie 83/181/EWG zur Festlegung des Anwendungsbereichs von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der Mehrwertsteuerbefreiung bestimmter endgültiger Einfuhren von Gegenständen

(85/346/EWG)

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission (¹),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (²),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (³),

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 83/181/EWG (⁴), wurde die Mindestmenge von Treibstoff in den Treibstoffbehältern von Nutzfahrzeugen festgelegt, die von der Mehrwertsteuer befreit ist.

Um den Grenzübergang an den Binnengrenzen der Gemeinschaft zu erleichtern, sollte in einer ersten Stufe die genannte Menge für Fahrzeuge erhöht werden, die zwischen Mitgliedstaaten verkehren und zum Transport von Personen geeignet und bestimmt sind. In einer zweiten Stufe sollte der Rat auf Vorschlag der Kommission über die Erhöhung dieser Menge für Fahrzeuge entscheiden, die zwischen Mitgliedstaaten verkehren und zum Transport von Waren geeignet und bestimmt sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 83/181/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 83 erhält folgende Fassung :

„Artikel 83

Für Treibstoff in den Hauptbehältern von Nutzfahrzeugen können die Mitgliedstaaten die Befreiung wie folgt beschränken :

- für aus einem Drittland kommende Fahrzeuge auf 200 Liter je Fahrzeug und Reise ;
- für aus einem anderen Mitgliedstaat kommende Fahrzeuge

- auf 200 Liter je Fahrzeug und Reise im Falle von Fahrzeugen, die für den entgeltlichen oder unentgeltlichen Transport von Waren geeignet und bestimmt sind,
- auf 600 Liter je Fahrzeug und Reise im Falle von Fahrzeugen, die für den entgeltlichen oder unentgeltlichen Transport von mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers geeignet und bestimmt sind.

Der Rat beschließt nach den hierfür im Vertrag vorgesehenen Verfahren auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. Juli 1986 über die Erhöhung der zur abgabenfreien Einfuhr zugelassenen Treibstoffmenge in den Hauptbehältern der in Unterabsatz 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich genannten Fahrzeuge.”

2. Artikel 84 Buchstabe a) erhält folgende Fassung :

- Nutzfahrzeuge für Beförderungen im internationalen Verkehr, die aus Drittländern mit Bestimmungsort in einem höchstens 25 km Luftlinie tiefen Streifen ihres Grenzgebiets kommen, wenn die Beförderung durch Personen mit Wohnsitz in diesem Grenzgebiet erfolgt ;”.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Oktober 1985 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 8. Juli 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SANTER

(¹) ABl. Nr. C 95 vom 6. 4. 1984, S. 3.

(²) ABl. Nr. C 172 vom 2. 7. 1984, S. 15.

(³) ABl. Nr. C 248 vom 17. 9. 1984, S. 13.

(⁴) ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 38.

RICHTLINIE DES RATES

vom 8. Juli 1985

zur Änderung der Richtlinie 68/297/EWG zur Vereinheitlichung der Vorschriften über die abgabenfreie Einfuhr des in den Treibstoffbehältern der Nutzkraftfahrzeuge enthaltenen Treibstoffs

(85/347/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 75 und 99,

auf Vorschlag der Kommission (¹),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (²),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (³),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Richtlinie 68/297/EWG (⁴), in der Fassung der Richtlinie 83/127/EWG (⁵), wurde die Mindestmenge an Treibstoff in den Treibstoffbehältern von Nutzkraftfahrzeugen festgelegt, die an den Binnengrenzen der Gemeinschaft abgabenfrei eingeführt werden darf.

Um den Übergang an diesen Grenzen zu erleichtern, empfiehlt es sich, die genannte Menge in einer ersten Stufe für zum Personentransport geeignete und bestimmte Fahrzeuge zu erhöhen. Der Rat sollte zu einem späteren Zeitpunkt über die Erhöhung bei zum Warentransport geeigneten und bestimmten Fahrzeugen entscheiden.

Der Begriff „Hauptbehälter“ ist genauer festzulegen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :*Artikel 1*

Die Richtlinie 68/297/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten vereinheitlichen gemäß dieser Richtlinie die Vorschriften über die abgabenfreie Einfuhr des in den Hauptbehältern enthaltenen Treibstoffs der Nutzkraftfahrzeuge, die gemeinsame Grenzen der Mitgliedstaaten überschreiten.“

(¹) ABl. Nr. C 95 vom 6. 4. 1984, S. 4.

(²) ABl. Nr. C 172 vom 2. 7. 1984, S. 15.

(³) ABl. Nr. C 248 vom 17. 9. 1984, S. 13.

(⁴) ABl. Nr. L 175 vom 23. 7. 1968, S. 15.

(⁵) ABl. Nr. L 91 vom 9. 4. 1983, S. 28.

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung :

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als

- Nutzkraftfahrzeuge : Straßenkraftfahrzeuge, die nach Bauart und Ausrüstung geeignet und bestimmt sind zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Beförderung von
 - a) mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers,
 - b) Waren ;
- Hauptbehälter : die vom Hersteller in alle Kraftfahrzeuge desselben Typs fest eingebauten Behälter, die die unmittelbare Verwendung des Treibstoffs für den Antrieb der Kraftfahrzeuge und gegebenenfalls das Funktionieren der Kühlranlage ermöglichen.

Als Hauptbehälter gelten auch Gasbehälter in Kraftfahrzeugen, die unmittelbar mit Gas betrieben werden können.“

3. In Artikel 3 erhält Absatz 1 folgende Fassung :

„(1) Die Mitgliedstaaten gestatten die abgabenfreie Einfuhr der nachstehend genannten Mengen Treibstoff in den Hauptbehältern von Nutzkraftfahrzeugen :

- a) 200 Liter je Fahrzeug und Reise im Falle von Fahrzeugen, die für den entgeltlichen oder unentgeltlichen Transport von Waren geeignet und bestimmt sind ;
- b) 600 Liter je Fahrzeug und Reise im Falle von Fahrzeugen, die für den entgeltlichen oder unentgeltlichen Transport von mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers geeignet und bestimmt sind.

Der Rat beschließt nach den hierfür im Vertrag vorgesehenen Verfahren auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. Juli 1986 über die Erhöhung der zur abgabenfreien Einfuhr zugelassenen Treibstoffmenge in den Hauptbehältern der in Unterabsatz 1 Buchstabe a) genannten Fahrzeuge.“

4. Artikel 5 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Oktober 1985 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 8. Juli 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SANTER

RICHTLINIE DES RATES

vom 8. Juli 1985

zur Änderung der Richtlinie 69/169/EWG zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr

(85/348/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission (¹),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (²),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (³),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um den Reiseverkehr und den Fremdenverkehr in der Gemeinschaft zu erleichtern, müssen die Personenkontrollen an den Grenzen vereinfacht werden, damit den Bürgern die vorteilhaften Auswirkungen der Gemeinschaft stärker zum Bewußtsein kommen.

Aus dieser Sicht erscheint eine Erhöhung der Freigrenze für die Umsatzsteuern und die Sonderverbrauchsteuern angebracht, deren in der Richtlinie 69/169/EWG (⁴) festgesetzter Betrag zuletzt durch die Richtlinie 84/231/EWG (⁵) geändert wurde. Die Freigrenze für Personen unter fünfzehn Jahren sollte ebenfalls erhöht werden.

Die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d) und e) der Richtlinie 69/169/EWG für Kaffee und Tee festgesetzten mengenmäßigen Beschränkungen erfordern zusätzliche Formalitäten an den Grenzen; etwa vorgenommene Besteuerung führt zu einer nur unbedeutenden Steuereinnahme. Es empfiehlt sich daher, eine Anhebung dieser mengenmäßigen Beschränkungen im Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten vorzusehen.

Der Absatz von in der Gemeinschaft erzeugten Weinen sollte begünstigt werden. Eine Erhöhung der Weinfreimenge kann diesem Ziel dienen.

Tafia, Sake und ähnliche Getränke können Getränken mit einem Alkoholgehalt von 22 % vol oder weniger gleichgesetzt werden, deren Freimenge gegenwärtig begrenzt ist; folglich muß die Liste der Getränke, für die eine solche Begrenzung besteht, entsprechend vervollständigt werden.

Da die steuerfreie Menge der alkoholischen Getränke begrenzt ist, ist die Menge reinen Alkohols erst recht begrenzt, so daß es sinnvoll erscheint, diesen ausdrücklich zu erwähnen.

Alle zwei Jahre sollte eine Anpassung der Freibeträge und der Beträge der gestatteten Abweichungen mit dem Ziel beschlossen werden, den realen Wert beizubehalten.

In dem Fall, daß in einem Mitgliedstaat die Anpassung der Gemeinschaftsbefreiung zu einer Verringerung der Steuerfreigrenze in nationaler Währung führt, sollte diesem die Möglichkeit gegeben werden, den vor dieser Anpassung geltenden Betrag in nationaler Währung beizubehalten.

Das derzeitig in Dänemark, in Griechenland und in Irland geltende Steuersystem gestattet wegen der zu befürchtenden Folgen für die Volkswirtschaft nicht die volle Anwendung der Steuerfreigrenze auf Reisende aus den anderen Mitgliedstaaten.

Diese Mitgliedstaaten müssen daher ermächtigt werden, von der Richtlinie 69/169/EWG hinsichtlich des Einheitswerts der unter Steuerbefreiung eingeführten Waren abzuweichen. Weiterhin ist das Königreich Dänemark zu ermächtigen, für nicht schäumende Weine eine verminderte mengenmäßige Beschränkung anzuwenden.

Die Richtlinie 84/231/EWG hat das Königreich Dänemark ermächtigt, von der Richtlinie 69/169/EWG abzuweichen, soweit es sich um Einfuhren bestimmter Waren von in Dänemark ansässigen Reisenden nach einem Aufenthalt in einem anderen Land von weniger als 48 Stunden handelte.

Das derzeitig in Dänemark geltende Steuersystem gestattet es nicht, die Anwendung dieser Regel auf den 31. Dezember 1985 zu begrenzen, da wirtschaftliche Folgen zu befürchten wären. Daher ist die Anwendungsdauer bis zum 31. Dezember 1987 zu verlängern —

(¹) ABl. Nr. C 114 vom 28. 4. 1983, S. 4, und ABl. Nr. C 81 vom 22. 3. 1984, S. 6.

(²) ABl. Nr. C 10 vom 16. 1. 1984, S. 44.

(³) ABl. Nr. C 57 vom 29. 2. 1984, S. 12.

(⁴) ABl. Nr. L 133 vom 4. 6. 1969, S. 6.

(⁵) ABl. Nr. L 117 vom 3. 5. 1984, S. 42.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 69/169/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 2 :

- a) Absatz 1 werden die Worte „ab 1. Juli 1984 zweihundertachtzig ECU“ durch „dreiundfünfzig ECU“ ersetzt ;

- b) Absatz 2 wird die Angabe „sechzig ECU“ durch „neunzig ECU“ ersetzt.

- c) wird der folgende Absatz angefügt :

„(6) Der Rat beschließt nach den im Vertrag hierfür vorgesehenen Verfahren alle zwei Jahre, erstmals spätestens am 31. Oktober 1987, eine Anpassung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Freibeträge mit dem Ziel, den realen Wert beizubehalten.“

2. In Artikel 4 Absatz 1 wird die Tabelle durch die folgende Tabelle ersetzt :

	I Im Verkehr zwischen Drittländern und der Gemeinschaft	II Im Verkehr zwischen Mitgliedstaaten
a) Tabakwaren :		
— Zigaretten oder	200 Stück	300 Stück
— Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 Gramm) oder	100 Stück	150 Stück
— Zigarren oder	50 Stück	75 Stück
— Rauchtabak	250 Gramm	400 Gramm
b) Alkohol und alkoholische Getränke		
— destillierte Getränke und Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol; unvergärtter Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol und mehr oder	} insgesamt 1 Liter	insgesamt 1,5 Liter
destillierte Getränke und Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Tafia, Sake oder ähnliche Getränke, mit einem Alkoholgehalt von 22 % vol oder weniger; Schaumweine, Likörweine	} insgesamt 2 Liter	insgesamt 3 Liter
— nicht schäumende Weine	insgesamt 2 Liter 50 Gramm	insgesamt 5 Liter 75 Gramm
c) Parfüms und Toilettenwasser	¼ Liter	¾ Liter
d) Kaffee oder Kaffee-Extrakte und -Essenzen	500 Gramm	1 000 Gramm
e) Tee oder Tee-Extrakte und -Essenzen	200 Gramm 100 Gramm 40 Gramm	400 Gramm 200 Gramm 80 Gramm

3. Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b) wird durch folgenden Satzteil ergänzt : „woraus sich ergibt, daß die Umsatzsteuer erhoben worden ist oder erhoben wird.“.

4. In Artikel 7 Absatz 4 wird nach „um weniger als 5 % ändern sollte“ eingefügt : „oder wenn dadurch die Steuerfreigrenze vermindert wird.“.

5. In Artikel 7a wird nachstehender Absatz angefügt : „Die Mitgliedstaaten können auf die Erhebung der Umsatz- und Verbrauchsteuer bei der Einfuhr von Gegenständen im Reisegepäck verzichten, wenn der zu erhebende Betrag fünf ECU oder weniger beträgt.“.

6. Die folgenden Artikel werden angefügt :

„Artikel 7b“

- (1) In Abweichung von Artikel 2 Absatz 1

- a) sind das Königreich Dänemark und die Republik Griechenland ermächtigt, von der Befreiung Waren auszunehmen, deren Wert pro Einheit über 280 ECU liegt ;
- b) ist Irland ermächtigt, von der Befreiung Waren auszunehmen, deren Wert pro Einheit über 77 ECU liegt.

(2) In Abweichung von Artikel 2 Absatz 2 ist Irland ermächtigt von der Befreiung Waren auszunehmen, deren Wert pro Einheit über 77 ECU liegt.

(3) Während der Geltungsdauer der in Absatz 1 genannten Ausnahmen ergreifen die anderen Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um nach dem Verfahren des Artikels 6 die steuerliche Entlastung der nach Dänemark, Griechenland und Irland eingeführten Waren, die in diesen Ländern von der Befreiung ausgenommen sind, zu ermöglichen.

(4) Der Rat beschließt nach den im Vertrag hierfür vorgesehenen Verfahren alle zwei Jahre, erstmals spätestens am 31. Oktober 1987, eine Anpassung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Freibeträge mit dem Ziel, den realen Wert beizubehalten."

„Artikel 7c

(1) In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ist das Königreich Dänemark ermächtigt

a) für nicht schäumende Weine im Verkehr zwischen Mitgliedstaaten eine Grenze von 4 Litern anzuwenden;

b) bei Steuerbefreiungen für die Einfuhr der nachstehenden Waren die folgenden Freimengen anzuwenden, wenn diese Waren von in Dänemark ansässigen Reisenden nach einem Aufenthalt in einem anderen Land eingeführt werden:

— bis zum 31. Dezember 1987 nach einem Aufenthalt von weniger als 48 Stunden;

— vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1989 nach einem Aufenthalt von weniger als 24 Stunden.

	vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1986	vom 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1987	vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1988	vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989
Zigaretten	60	140	200	240
oder				
Rauchtabak bei dem die Tabakfasern weniger als 1,5 mm breit sind (Feinschnitt)	100 g	200 g	250 g	300 g
Destillierte Getränke und Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol	keine	0,35	0,35	0,7

(2) Die Richtlinie 84/231/EWG wird zum 30. September 1985 aufgehoben."

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis zum 1. Oktober 1985 nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Vorschriften mit, die sie zur Anwendung dieser Richtlinie erlassen.

Geschehen zu Brüssel am 8. Juli 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SANTER

RICHTLINIE DES RATES

vom 8. Juli 1985

zur Änderung der Richtlinie 74/651/EWG über Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art innerhalb der Gemeinschaft

(85/349/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission (¹),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (²),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (³),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es gilt, das System der Steuerbefreiungen für Kleinsendungen zwischen Privatpersonen weiter auszubauen und auf diese Weise zur Errichtung eines Wirtschaftsmarktes mit binnenmarkähnlichen Merkmalen beizutragen und gleichzeitig die persönlichen und familiären Beziehungen zwischen Privatpersonen der einzelnen Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Der in der Richtlinie 74/651/EWG (⁴), zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/934/EWG (⁵), festgelegte Betrag der Befreiung von den Umsatz- und Verbrauchsteuern muß angehoben werden, um der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in der gesamten Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Das derzeitig in Irland geltende Steuersystem gestattet noch nicht die volle Anwendung der Steuerbefreiung für Kleinsendungen nichtkommerzieller Art innerhalb der Gemeinschaft; diesem Staat ist daher eine Abweichung von der Richtlinie 74/651/EWG zu gestatten.

Alle zwei Jahre sollte eine Anpassung der Freibeträge und der Beträge der gestatteten Abweichungen mit dem Ziel beschlossen werden, den realen Wert beizubehalten —

(¹) ABl. Nr. C 3 vom 6. 1. 1984, S. 5, und ABl. Nr. C 189 vom 17. 7. 1984, S. 7.

(²) ABl. Nr. C 127 vom 14. 5. 1984, S. 26.

(³) ABl. Nr. C 103 vom 16. 4. 1984, S. 2.

(⁴) ABl. Nr. L 354 vom 30. 12. 1974, S. 57.

(⁵) ABl. Nr. L 338 vom 25. 11. 1981, S. 25.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 74/651/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 :

a) werden in Absatz 2 Buchstabe d) die Worte „siebzig ECU“ durch „einhundert ECU“ ersetzt ;

b) wird folgender Absatz eingefügt :

„(2a) In Abweichung von Absatz 2 Buchstabe d) ist Irland ermächtigt, von der Befreiung Waren auszunehmen, deren Wert pro Einheit 77 ECU übersteigt.“

c) wird folgender Absatz angefügt :

„(4) Der Rat beschließt nach den im Vertrag hierfür vorgesehenen Verfahren alle zwei Jahre, erstmals spätestens am 31. Oktober 1987, eine Anpassung der in den Absätzen 2 und 2a genannten Freibeträge mit dem Ziel, den realen Wert beizubehalten.“

2. Der folgende Artikel wird nach Artikel 1a eingefügt :

Artikel 1b

Übersteigt der Warenwert einer Kleinsendung im Sinne des Artikels 1 die in diesem Artikel genannten Beträge, so kann auf die Erhebung der Umsatz- und/oder Verbrauchsteuer verzichtet werden, wenn der abzuführende Gesamtbetrag drei ECU oder weniger beträgt.“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis zum 1. Oktober 1985 nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von den Vorschriften, die sie zur Anwendung dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 8. Juli 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SANTER
